



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes**

**Federführend ist das Innenministerium**

**Gesetzentwurf der Landesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Landesmeldegesetzes****A Problem**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S 1617) und dem 2. Änderungsgesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 28. August 2000 (BGBl. I. S. 1302) hat der Bund das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I. S. 1429), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11. März 1994 (BGBl. I. S. 529), entscheidend geändert und damit die Länder zur entsprechenden Anpassung ihrer Meldegesetze verpflichtet.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Sicherstellung der Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens bei Innehaben einer ausländischen und der deutschen Staatsangehörigkeit,
- Sicherstellung, dass einmal auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei folgenden Europawahlen von Amts wegen dort aufgenommen werden,
- Verbesserung der Qualität der Melderegister auch im Hinblick auf den registergestützten gemeinschaftsweiten Zensus,

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus den seit Inkrafttreten der Neufassung des Landesmeldegesetzes am 1. Februar 2000 gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen der Praxis. Diese Änderungen sind im Interesse einer kundenfreundlicheren Gestaltung des Meldewesens und der Verwaltungsvereinfachung seitens der Meldebehörden erforderlich. Dies bezieht sich insbesondere auf den Verzicht auf die Abmeldung bei Umzügen innerhalb Schleswig-Holsteins

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird den Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes und weiteren Erfordernissen der Kundenfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Mit der Änderung des Landesmeldegesetzes sind für das Land keine direkten Kosten verbunden. Für die Meldebehörden werden einmalige Kosten durch die notwendige Anpassung der im Meldewesen eingesetzten automatisierten Verfahren entstehen. Angesichts der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der eingesetzten EDV-Verfahren lässt sich die genaue Höhe der Kosten nicht ermitteln. Daneben entsteht durch die erweiterten Möglichkeiten der Beseitigung von Unrichtigkeiten im Melderegister ein nicht näher bestimmbarer Aufwand. Der Verzicht auf die Abmeldung bei Umzügen innerhalb des Landes und die hierfür künftig nicht mehr anfallenden laufenden Kosten werden den Mehraufwand der Meldebehörden in jedem Fall mehr als ausgleichen.

**E Federführung**

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Innenministerium.

**Gesetz  
zur Änderung des Landesmeldegesetzes  
Vom XX. XX. 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesmeldegesetzes**

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),“

bb) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet, die Tatsache, dass die oder der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist, sowie dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl zum Europäischen Parlament von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland einzutragen sind; in diesem Fall ist ebenfalls die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Her-

kunftsmitgliedstaat, wo sie oder er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, zu speichern,

für die Vorbereitung und Durchführung von

- a) Parlaments- und Kommunalwahlen,
- b) unmittelbare Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte,
- c) verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässige Abstimmungen, Volksinitiativen, Volks- und Bürgerbegehren,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Tatsache, dass

- a) Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626), getroffen worden ist,

für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen,

- b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

für die Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens,“

2. In § 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „nur“ eingefügt.

3. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berichtigung und Ergänzung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 8 Abs. 1),“.

## 4. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Eltern und minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift),“

## b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 61 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

## 5. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 9 MRRG)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 4a und 9 MRRG)“ ersetzt.

## b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag der Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. Von der Berichtigung oder Ergänzung sind unverzüglich diejenigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.“

## c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen oder Einwohnern konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Die Empfängerinnen und Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die datenübermittelnde Meldebehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für eine

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 3 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen (§ 4a Abs. 3 MRRG).

(5) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 4 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 25 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),“

bbb) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag),“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Meldebehörde speichert im Falle des Wegzugs einer Einwohnerin oder eines Einwohners weiterhin die Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, soweit dies erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine Einwohnerin oder ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 weiterhin gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 75 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 des Landesdatenschutzgesetzes zu sichern.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „ , zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „4 bis 6“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Bezirk derselben Meldebehörde“ durch die Worte „in Schleswig-Holstein“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt in den Fällen des § 26 Abs. 7 entsprechend.“

9. In § 18 Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

10. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14),“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Rückmeldung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, zu erfolgen.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach den Worten „Die bisher zuständige Meldebehörde“ die Worte „verarbeitet die übermittelten Daten unverzüglich und“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei Wohnungswechseln innerhalb Schleswig-Holsteins hat die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde auch den Tag des Auszugs aus der bisherigen Wohnung mitzuteilen.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Melderegister“ folgender Halbsatz eingefügt:

„oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf“ .

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 wird hinter der Zahl „4“ die Angabe „oder des § 3 Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf der in Satz 1 und 2 genannten Daten des Melderegisters durch andere Stellen der Gemeinde oder des Amtes ermöglichen, bedarf der Zulassung durch die Bürgermeisterin

oder den Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher; dabei hat sie oder er schriftlich festzulegen:

1. den Zweck des Abrufs,
2. die abrufberechtigte Stelle,
3. die zur Aufgabenerfüllung zum Abruf bereitzuhaltenden Daten,
4. die nach § 5 des Landesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267)“ ersetzt .

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ wird die Fundstelle wie folgt gefasst:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144),“.

bb) Die Angabe „zuletzt geändert gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, ber. I S. 1550), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158)“ wird durch die Angabe „Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Mitteilung der Tatsache, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eintreten kann, übermittelt die Meldebehörde der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens zwei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Daten der betroffenen Person:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften, Tag der Geburt, Geschlecht),
4. gegenwärtige Anschriften und
5. Staatsangehörigkeiten.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6

- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Meldebehörde darf die in § 3 Abs. 1 genannten Daten für andere Meldebehörden zum Abruf mit Hilfe automatisierter Übermittlungsverfahren bereithalten. Meldebehörden dürfen von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, soweit dies im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Datenabruf ist nur zulässig, wenn die Einwohnerin oder der Einwohner eindeutig identifiziert worden ist. § 5 des Landesdatenschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Durchführung bundes- oder landesrechtlich zugelassener regelmäßiger Datenübermittlungen (§ 25 Abs. 6) und automatisierter Abrufverfahren (§ 25 Abs. 7) das Nähere über das Verfahren der Übermittlung und des Abrufs durch Verordnung zu regeln.“

## 14. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bei einer Anmeldung, Abmeldung und bei einem Sterbefall zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und –ort;

das gleiche gilt bei Änderung dieser Daten.

Abweichend von Satz 1 darf die Meldebehörde auf Ersuchen einer öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im begründeten Einzelfall die Daten nach Satz 1 übermitteln.“

## 15. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe “ „§ 61 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

## 16. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ und die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,                    2002

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Buß  
Innenminister

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem am 01. Februar 2000 in Kraft getretenen Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG) vom 30. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271) wurden die Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) in Landesrecht umgesetzt.

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 23. Juli 1999 (BGBl. I S. 1617) wurde § 7 MRRG dahingehend geändert, dass ab dem 01. Januar 2000 neben der bestehenden ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen erworben wird. Es ist daher dem Umstand Rechnung zu tragen, dass infolge der Optionsmöglichkeit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

Daneben werden die melderechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung europawahlrechtlicher Regelungen geschaffen. Es soll die erneute Eintragung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in ein deutsches Wählerverzeichnis bei wiederholter Teilnahme an Europawahlen grundsätzlich ermöglicht werden.

Weiter soll das Zweite Gesetz zur Änderung des MRRG vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302) umgesetzt werden, das eine Verbesserung der Qualität der Melderegister und die Stärkung der Rechte der Betroffenen bezweckt.

Daneben sind nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis noch einzelne Regelungen flexibler und kundenfreundlicher zu gestalten.

Insbesondere soll die Verpflichtung, sich bei der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde abzumelden, bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes Schleswig-Holstein entfallen.

Entsprechend den Zielen der Verwaltungsmodernisierung, insbesondere der Bürgerfreundlichkeit und verstärkten Kundenorientierung, soll damit ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner bestimmte Lebenslagen - wie einen Umzug - mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand bewältigen können.

Der Gesetzentwurf enthält gleichzeitig Änderungen zur Beschleunigung des Rück-

meldeverfahrens, durch das die Wegzugsgemeinde von der Zuzugsgemeinde über den Wegzug des Einwohners unterrichtet wird.

Angesichts des bereits weitreichenden Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechnik in den Gemeinden und einer zügig voranschreitenden weiteren Automatisierung der Meldeverfahren sind durch den Fortfall der Abmeldepflicht kaum Nachteile für die Richtigkeit und Aktualität der in den Melderegistern geführten Meldedaten zu befürchten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **I. Zu Artikel I**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) aa):**

Die mit der Novellierung des Landesmeldegesetzes vom 30.09.1999 vorgenommene Änderung hat in der Praxis großen Unmut bei den Betroffenen und bei den örtlichen Meldebehörden erheblichen Mehraufwand ausgelöst. Es ist eine aufwendige Nachbereitung seitens der Meldebehörden notwendig geworden, da die über 18-jährigen Betroffenen, häufig schon selbst mit eigener Familie und Kindern, meist keine Unterlagen über ihre gesetzlichen Vertreter oder Eltern vorlegen können und müssen u.U. wieder unverrichteter Dinge weggeschickt werden. Es werden seitens der Meldebehörden nicht nur den Betroffenen sondern auch anrufenden Eltern zeitaufwendige Erklärungen gegeben. Wenn die Meldebehörde kundenfreundlich zugesteht, dass die Betroffenen die entsprechenden Unterlagen schriftlich nachreichen dürfen, wird dies nicht selten unterlassen, so dass auch hier zusätzliche Arbeiten durch weitere Schriftwechsel entstehen. Häufig ist den Kindern die Anschrift der Personen nach Nr. 9 nicht bekannt. In solchen Fällen wird seitens der Meldebehörde versucht, über die letzte bekannte Anschrift oder den letztbekannten Aufenthaltsort durch Rückfrage bei der zuständigen Meldebehörde die aktuelle Adresse zu ermitteln. Auch hier entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe a) bb):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) aa)

**Zu Nummer 1 Buchstabe b) aa):**

Die Einfügung der Worte „oder nicht wählbar ist“ dient zur Klarstellung, da bei einer Mitteilung nach Nummer 12 der MiStra (Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nummer 5 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) zwischen dem Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht unterschieden werden muss.

Die weitere Ergänzung schafft die Voraussetzungen dafür, dass in Deutschland wahlberechtigte Unionsbürger, die bei einer Europawahl auf ihren Antrag hin in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei folgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden.

**Zu Nummer 1 Buchstabe b) bb):**

Nummer 3. a) ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Personalausweisgesetzes.

Die Regelung nach Nummer 3 b) ist aus dem geänderten Melderechtsrahmengesetz zu übernehmen. Mit der am 01.01.2000 in Kraft getretenen Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts ist entsprechend der Optionsmöglichkeit abzusichern, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Durch § 24 Abs. 1 Satz 2 ist gewährleistet, dass durch den naturgemäß großen Zeitraum von der Einbürgerung oder der Geburt der Betroffenen bis hin zur Einleitung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens die melderechtliche Kette nicht abreißt.

**Zu Nummer 2:**

Die mit der Maßgabebestimmung des 2. Satzteiles der MRRG-Novelle (§ 3 Satz 4 MRRG) in 1994 verfolgte Absicht, dass das Datum „Tatsache des Wahlausschlussgrundes“ nur an die mit der Durchführung von Wahlen befassten Stellen oder an Wahlorgane übermittelt werden darf, ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes vom 11.03.1994 (BGBl. I S. 529) nicht hinreichend deutlich geworden. Durch die Einfügung des Wortes „nur“ wird eine entsprechende

Klarstellung erreicht.

**Zu Nummer 3:**

Die Änderung ist durch die Neueinfügung des § 4a Melderechtsrahmengesetz zu übernehmen.

**Zu Nummer 4 Buchstabe a) aa) aaa):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 a) aa) und bb)

**Zu Nummer 4 b) aa):**

Mit Inkrafttreten des Kindschaftsreformgesetzes am 01.07.1998 ist § 61 Abs. 3 PStG aufgehoben worden. Der jetzige Abs. 3 gewährt gerade den Betroffenen und Behörden die Einsichtnahme und ist somit nicht Gegenstand der gewollten Auskunftsverweigerung nach Nummer 1 gegenüber Dritten.

**Zu Nummer 5 Buchstabe a):**

Durch die Neueinfügung des § 4a MRRG erforderliche redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 5 Buchstabe b) aa):**

Die Änderung ist aus dem MRRG zu übernehmen.

**Zu Nummer 5 Buchstabe b) bb):**

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach §§ 25 und 26, denen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind, können hierdurch mögliche Nachteile auf Seiten der Betroffenen vermeiden helfen.

Durch die vorgeschriebene Dokumentationspflicht bei Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen hält sich der bei den Meldebehörden entstehende Verwaltungsaufwand im zumutbaren Rahmen.

**Zu Nummer 5 Buchstabe c):**

Die neueingefügten Absätze 3 bis 5 sind aus der Änderung des MRRG zu übernehmen.

Absatz 3 stellt die bisherige Rechtslage klar und erweitert durch die Bezugnahme auf "eine Vielzahl von namentlich bezeichneten Einwohnern" den Kreis der Personen, dessen Meldedaten aus konkretem Anlass überprüft werden darf. Bei dem Begriff "Vielzahl von namentlich bezeichneten Einwohnern" handelt es sich um einen im Zusammenhang mit Melderegisterauskünften an Private (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2) gängigen Rechtsbegriff, der im Schrifttum eine hinreichend gesicherte kasuistische Interpretation erfahren hat und damit insbesondere eine eindeutige Abgrenzung zu "Gruppen von Einwohnern" zulässt, die nicht namentlich bestimmbar sind. Mit der Regelung wird es den Meldebehörden künftig möglich sein, auf eindeutiger rechtlicher Grundlage namentlich bekannte Bewohner und deren Meldeverhältnisse zu überprüfen.

Absatz 4: Da die genannten öffentlichen Stellen, denen Meldedaten regelmäßig übermittelt werden, das Melderegister häufig nutzen, erscheint es sachgerecht, dass sie schon allein im eigenen Interesse durch entsprechende Hinweise zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters beitragen. Dies gilt allerdings nicht für die amtliche Statistik und für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; sie werden in der Vorschrift ausdrücklich ausgenommen. Werden Daten nicht regelmäßig, sondern auf Ersuchen im Einzelfall an öffentliche Stellen übermittelt, so erscheint in der Regel eine Rückmeldung über Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten an die Meldebehörde nicht geboten, weil sie vom Umfang her weder deren eigenem Interesse noch dem Interesse an der ordnungsmäßigen Führung des Melderegisters in erheblicher Weise nutzt. Andererseits erscheint die Schaffung der Befugnisnorm sinnvoll, um Empfänger von Meldedaten nicht aus Rechtsgründen (Offenbarungsverbote auf Grund von bereichsspezifischen Normen) an einer von ihnen selbst gewünschten Unterrichtung der Meldebehörde zu hindern, etwa in Fällen, in denen auf Grund eines Ermittlungsersuchens eine Vielzahl von Meldedaten übermittelt worden ist (z. B. Adressen für eine Straßenplanung). Die bei der in schriftlicher Form erfolgenden Unterrichtung der Meldebehörden über unrichtige oder unvollständige Meldedaten anfallenden Unterlagen sind nach Prüfung durch die Meldebehörden und nach ggf. erfolgter Fortschreibung des Melderegisters nicht mehr erforderlich und daher nach allgemeinem Datenschutzrecht zu vernichten. Die Unterrichtung der Meldebehörden

hat ausschließlich zum Ziel, ihnen Hinweise zu geben, dass übermittelte Meldedaten unrichtig oder unvollständig sind, um eine entsprechende Aktualisierung des Melderegisters im Interesse aller Nutzer dieses Informationssystems zu ermöglichen. In der Regel wird es sich um Hinweise zur vermutlichen Unrichtigkeit von Anschriften, unter denen Betroffene vom Empfänger nicht erreicht werden konnten, handeln. Durch die Bezugnahme in Satz 3 auf Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Nachprüfung der Hinweise in der Verantwortung der Meldebehörde liegt und diese ggf. entsprechende Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen hat.

Weil es nur darum geht, "eigene", nach dem Melderecht von den Einwohnern anzugebende Daten der Meldebehörde zu korrigieren, nicht darum, dem Inhalt nach geheimhaltungsbedürftige Vorgänge, etwa aus dem Sozial- oder Steuerbereich, zu offenbaren, erscheint es gerechtfertigt, durch Satz 4 die Geltung von Geheimhaltungspflichten auf Grund eines Gesetzes oder von Gewohnheitsrecht für diese spezielle Fallgestaltung auszuschließen. Die Betroffenen können keinen Schutz beanspruchen, soweit sie bei Fortzügen ihren Ab- und Anmeldepflichten nicht nachkommen, sondern haben im Gegenteil mit Geldbuße wegen Begehung melderechtl. Ordnungswidrigkeiten zu rechnen. Im Wesentlichen wird es sich bei den Geheimhaltungspflichten um das Steuer- und das Sozialgeheimnis handeln ( § 35 SGB I, § 30 AO). So ist z.B. nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO die Offenbarung der nach § 30 Abs. 2 AO erlangten Kenntnisse zulässig, soweit "sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist". Eine derartige Zulassung wird durch § 4a Abs. 3 Melderechtsrahmengesetz vorgenommen.

Absatz 5: Da auch in den Fällen des § 25 Abs. 8 Daten über den Bereich der Meldebehörde hinaus an andere Stellen innerhalb der Gemeinde- oder Amtsverwaltung weitergegeben werden, erscheint eine Einbeziehung dieser Empfänger von Meldedaten sachgerecht und erforderlich.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a) aa) aaa):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) aa)

**Zu Nummer 6 Buchstabe a) aa) bbb):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) aa)

**Zu Nummer 6 Buchstabe a) bb):**

Die Änderung ist aus § 10 Abs. 2 MRRG zu übernehmen und stellt sicher, dass im Falle des Wegzugs einer Einwohnerin oder eines Einwohners ein offenes Staatsangehörigkeitsverfahren durch den naturgemäß langen Zeitraum nicht verloren geht. Im Falle eines Wegzuges einer Einwohnerin oder eines Einwohners speichert die Meldebehörde das Datum somit längstens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres dieser Person. Nach § 29 Abs. 2 und 3 StAG endet spätestens dann die Optionsmöglichkeit und die gesetzliche Rechtsfolge tritt ein. Anschließend ist dieses Datum nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Vgl. auch Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b) bb).

**Zu Nummer 6 b) Buchstabe aa):**

Vereinheitlichung der Terminologie, da in § 5 LDSG auch von technischen und organisatorischen Maßnahmen die Rede ist.

Redaktionelle Änderung durch die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes

**Zu Nummer 6 Buchstabe b) bb):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b) bb)

**Zu Nummer 6 Buchstabe c):**

Folgeänderung zu Nummer 6 a) Buchstabe bb)

**Zu Nummer 7:**

Gemäß § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die Verpflichtung, sich bei Auszug aus einer Wohnung bei der Melde-

behörde abzumelden, nicht besteht, wenn der Einwohner anschließend in demselben Land- eine neue Wohnung bezieht und sich bei der Meldebehörde der neuen Wohnung anzumelden hat. Entfiel die Abmeldeverpflichtung bislang nur dann, wenn eine neue Wohnung im Bezirk derselben Meldebehörde bezogen wurde, so gilt dies nun für Wohnungswechsel innerhalb der Landesgrenzen. D.h., dass die Pflicht, sich bei Auszug aus einer Wohnung abzumelden, weiterhin besteht, wenn die neue Wohnung in einem anderen Bundesland oder im Ausland bezogen wird bzw. auch dann, wenn nur eine bisherige Wohnung (auch Nebenwohnung) aufgegeben wird, ohne dass eine neue Wohnung bezogen wird, für die der Einwohner sich anzumelden hat. Die Pflicht gemäß § 14 Abs. 4 LMG, eine Statusänderung (bisher als Nebenwohnung gemeldete Wohnung wird als Hauptwohnung genutzt) anzuzeigen, bleibt durch die Rechtsänderung ebenfalls unberührt.

**Zu Nummer 8 Buchstabe a):**

Redaktionelle Änderung durch die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes

**Zu Nummer 8 Buchstabe b):**

Siehe Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a)

**Zu Nummer 9:**

Redaktionelle Änderung durch den neu eingefügten § 26 Abs. 5.

**Zu Nummer 10:**

Redaktionelle Änderung durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes

**Zu Nummer 11 Buchstabe a) aa):**

Mit Wegfall der Abmeldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes kommt der korrekten und zügigen Ausführung der Rückmeldung eine neue, besondere Bedeutung zu: Solange die Rückmeldung nicht durchgeführt ist, ist der Einwohner in den Registern der neuen und der bisherigen Wohnung (mit Hauptwohnung)

erfasst. Damit es dadurch nicht zu Fehlern bei der Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden melderechtlichen Aufgaben und der ihnen übertragenen Annexaufgaben sowie zu Auswirkungen auf die Bevölkerungsstatistik kommt, ist die Aktualität und Genauigkeit der Melderegister durch die unverzügliche Rückmeldung zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint bei Berücksichtigung der in der Praxis geübten regelmäßigen Post austauschwege eine Frist von drei Werktagen vertretbar. Das optimale und auf längere Sicht verwaltungsökonomische Verfahren für eine schnellstmögliche Rückmeldung ist die elektronische Datenübermittlung. Ziel ist, dass die Meldbehörden mit Anschluss an das Landesnetz Schleswig-Holstein nur noch übergangsweise von einem anderweitigen Rückmeldeverfahren Gebrauch machen. Sollte sich im Zuge der Weiterentwicklung der elektronischen Rückmeldung erneut Regelungsbedarf bezüglich datenschutzrechtlicher Standards oder landeseinheitlicher Verfahren ergeben, wird das Schleswig-Holsteinische Meldegesetz dahingehend ergänzt bzw. durch untergesetzliche Normen eine Regelung getroffen werden.

**Zu Nummer 11 Buchstabe a) bb):**

Vgl. Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a) aa).

**Zu Nummer 11 Buchstabe a) cc):**

In den Fällen des § 11 Abs. 2, in denen keine Abmeldepflicht vorliegt, erfährt die Wegzugsmeldebehörde erst von der Zuzugsmeldebehörde im Rückmeldeverfahren von dem Auszug aus der bisherigen Wohnung. Das Auszugsdatum ist somit bei der Wegzugsmeldebehörde nicht aufgenommen worden und muss ihr von der Zuzugsmeldebehörde mitgeteilt werden.

**Zu Nummer 11 Buchstabe b):**

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Auskunftssperre nicht mehr vor, so hat die zuständige Meldebehörde diese wieder aufzuheben. Um sicherzustellen, dass das Melderegister auch in den anderen Meldebehörden fortgeschrieben werden kann, sind die über die Einrichtung einer Auskunftssperre nach

Satz 1 informierten Meldebehörden auch über deren Aufhebung zu unterrichten.

**Zu Nummer 12 Buchstabe a):**

Den Meldebehörden soll die Möglichkeit eröffnet werden, Daten zum Abruf mit Hilfe automatisierter Übermittlungsverfahren bereitzuhalten. Ziel ist es, im Falle von An-, Ab- oder Ummeldungen die nach § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten von der bisher zuständigen Meldebehörde abzurufen, um sie direkt in den auszufüllenden Melde-schein einzulesen. Hierdurch wird die Authentizität der zu speichernden Meldedaten verbessert und gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Das Melderegister der bisher zuständigen Meldebehörde wird hierbei nicht fortgeschrieben.

**Zu Nummer 12 Buchstabe b) aa):**

Der Verweis auf den bisherigen § 14 Abs. 1 S. 1 Landesdatenschutzgesetz ist durch bereits vorhandene Regelungen überflüssig. So regelt § 5 LMG die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Verweis auf § 5 Landesdatenschutzgesetz beinhaltet die Regelungen zur Zugriffsberechtigung und Protokollierung.

**Zu Nummer 12 Buchstabe b) bb):**

Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe b) aa):

**Zu Nummer 13 Buchstabe a):**

Redaktionelle Änderung durch die Änderung der Abgabenordnung

**Zu Nummer 13 Buchstabe b) aa):**

Redaktionelle Änderung durch die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

**Zu Nummer 13 Buchstabe b) bb):**

Redaktionelle Änderung durch die Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

**Zu Nummer 13 Buchstabe b) cc):**

Redaktionelle Änderung durch die Neufassung des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX). Hierdurch wird das alte Schwerbehindertengesetz aufgehoben.

**Zu Nummer 13 Buchstabe c):**

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b) bb)

**Zu Nummer 13 Buchstabe d):**

Redaktionelle Änderung durch Einfügen des neuen Abs. 5.

**Zu Nummer 13 Buchstabe e):**

Vergleiche Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a)

**Zu Nummer 13 Buchstabe f):**

Redaktionelle Änderung durch Einfügen des neuen Abs. 7.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um das automatisierte Abrufverfahren ebenso zu regeln wie das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlungen.

**Zu Nummer 14:**

Die Änderung dient der Normenklarheit. Hierbei wird deutlich, dass den öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften auch auf ein Auskunftersuchen hin regelmäßig Daten nach Satz 1 übermittelt werden dürfen, ohne dass jedes Mal ein neues Datenübermittlungsersuchen vorangestellt sein muss.

Die Regelung in Satz 2 dient dazu, dass den öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften im begründeten Einzelfall auf Ersuchen auch der gesamte Mitgliederbestand übermittelt werden darf. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bei der Meldebehörde ein neues EDV-Verfahren zu Einsatz kommt.

**Zu Nummer 15:**

Vgl. Begründung zu Nummer 4

**Zu Nummer 16:**

Ab dem 1. Januar 2002 ist die Währung auf Euro umzustellen.

**II. Zu Artikel II – Inkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes